

Entwurf (Stand: 01.08.2022)
Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund
(Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von Auszubildenden und Studenten ausgenommen, soweit sie durch eine Berufsausbildung oder ein Studium bedingt sind. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast seinen Bildungsstatus gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen kann. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der Nachweis von jedem Gast zu erbringen.
- (5) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (6) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Pflegehotels, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Stralsund, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.
- (2) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.
- (3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der

Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

- (4) Das Überprüfungsrecht der Hansestadt Stralsund kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Das Kämmereramt der Hansestadt Stralsund ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.

§ 9

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, dem Kämmereramt der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.
- (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit das Kämmereramt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann das Kämmereramt der Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann das Kämmereramt der Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt glaubhaft:
 - a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
 - b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
 - c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 8 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zur Bildungsmaßnahme zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt
 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt
 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und / oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt
 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt
 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt
 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. gegenüber der Hansestadt Stralsund über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund im Verdachtsfall befugt, personenbezogene Daten von dritten, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen einzuholen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow Siegel
Oberbürgermeister